

Beschlussvorschlag:

§ 8 Absatz 2 Nr. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Von den Verboten des § 6 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:

3. zur Erhaltung von Bau- und Gartendenkmalen ~~oder aus besonderen stadtgestalterischen Gründen~~ Bäume beeinträchtigt oder beseitigt werden sollen,